

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2

Berlin, den 26. Februar

2014

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 24. Januar 2014		23
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) (AusführungsVO HKVG) vom 21. Januar 2011 vom 24. Januar 2014		23
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 12. Mai 2006 vom 24. Januar 2014		24
Änderung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 17. September 2010 vom 24. Januar 2014		24
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altbarnim, Altfriedland, Altlewin, Alttrebbin, Bliesdorf, Kunersdorf, Sietzing, Wuschewier und der Evangelischen Kirchengemeinde Neutrebbin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch ...		24
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte		24
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz-Tetta, der Evangelischen Kirchengemeinde Diehsa, der Evangelischen Kirchengemeinde Jänkendorf-Ullersdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Melaune und der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder Seifersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel		25
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte		25
Urkunde über die Errichtung einer (3.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte		26
Urkunde über die Errichtung einer (4.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte		26
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels		26
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		26
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		27
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle		28

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2016 und 2017	31
Eine Aufgabe im Ruhestand	31
Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig	32

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG)

Vom 24. Januar 2014

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3, S. 7) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

§ 88 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 7 wird zwischen „2“ und „fallen“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Wohnraum-“ wird gestrichen.
 - bb) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:
„3. Wohnraummietverträge.“.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2014

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz (HKVG) (AusführungsVO HKVG) vom 21. Januar 2011

Vom 24. Januar 2014

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABL. S. 102) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 7“ wird durch die Angabe „§ 88 Abs. 2 HKVG“ ersetzt.
3. § 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 7“ wird durch die Angabe „§ 88 Abs. 2 HKVG“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Rechtsgeschäfte in besonderen Fällen

(1) Folgende Verträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 88 Abs. 2 HKVG nicht:

1. Kaufverträge, deren Vertragsgegenstand einen Betrag von 5.000 Euro (brutto) im Einzelfall oder insgesamt innerhalb eines Haushaltsjahres nicht übersteigen,
 2. Dienst- und Werkverträge, bei denen der vertraglich vereinbarte Zahlungsanspruch einen Betrag von 2.500 Euro (brutto) im Einzelfall oder insgesamt innerhalb eines Haushaltsjahres nicht übersteigt sowie
 3. Dienst- und Werkverträge, bei denen der Zahlungsanspruch nach einem Geschäfts- oder Gegenstandswert bestimmt wird, der einen Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall oder insgesamt innerhalb eines Haushaltsjahres nicht übersteigt.
- (2) Sonstige Genehmigungspflichten bleiben unberührt.“
5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Wohnraummietverträge

Wohnraummietverträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 88 Abs. 3 Nummer 3 HKVG nicht, wenn die bei Vertragsschluss vereinbarte monatliche Miete den Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete (Netto-Kaltmiete) ohne Berücksichtigung von Sondermerkmalen oder wohnwerterhöhenden oder -mindernden Merkmalen eines qualifizierten Mietspiegels nicht unterschreitet und ein vom jeweils zuständigen Verwaltungsamt gebräuchliches Vertragsformular verwendet wird. Eine Genehmigungspflicht nach § 88 Abs. 2 oder 3 Nummer 2 HKVG bleibt unberührt.“

§ 2

Das Konsistorium kann die AusführungsVO HKVG in der sich aus § 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2014

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 12. Mai 2006**

Vom 24. Januar 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

In § 1 werden die Wörter „Fassung durch das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl. S. 1418)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

**Änderung der Richtlinien
für die Zahlung von Honoraren vom 17. September 2010**

Vom 24. Januar 2014

Die Kirchenleitung hat die folgende Änderung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 17. September 2010 (KABL. S. 188), zuletzt geändert am 1. April 2011 (KABL. S. 65) beschlossen: Nr. 3a wird wie folgt geändert:
Der Betrag „55,00 Euro“ wird durch „75 Euro zuzüglich Umsatzsteuer“ ersetzt.

Berlin, den 24. Januar 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Altbarnim, Altfriedland, Altlewin,
Alttrebbin, Bliesdorf, Kunersdorf, Sietzing, Wuschewier und
der Evangelischen Kirchengemeinde Neutrebbin, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Altbarnim, Altfriedland, Altlewin, Alttrebbin, Bliesdorf, Kunersdorf, Sietzing, Wuschewier und die Evangelische Kirchengemeinde Neutrebbin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Neutrebbin-Oderbruch“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Altbarnim, Altfriedland, Altlewin, Alttrebbin, Bliesdorf, Kunersdorf, Sietzing, Wuschewier und der Evangelischen Kirchengemeinde Neutrebbin zum Pfarrsprengel Neutrebbin wird aufgehoben.

(2) Die zwei Pfarrstellen und die Gemeindepädagogenstelle der neun Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Neutrebbin werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Neutrebbin-Oderbruch übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2013

Az. 1020-01:49/079

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Änderung des Namens
der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien,
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. Novem-

ber 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde am Weinberg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2013
Az. 1000-01: 6/054

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsdorf,
der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz-Tetta,
der Evangelischen Kirchengemeinde Diehsa,
der Evangelischen Kirchengemeinde Jänkendorf-Ullersdorf,
der Evangelischen Kirchengemeinde Melaune und
der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder Seifersdorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Arnsdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Buchholz-Tetta, die Evangelische Kirchengemeinde Diehsa, die Evangelische Kirchengemeinde Jänkendorf-Ullersdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Melaune und die Evangelische Kirchengemeinde Nieder Seifersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Waldhufen-Vierkirchen verbunden.

§ 2

Die bisherige pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Buchholz-Tetta und Melaune wird aufgehoben. Die bisherige pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Diehsa und Jänkendorf-Ullersdorf wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsdorf, die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz-Tetta, die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diehsa,

die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Jänkendorf-Ullersdorf, die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Melaune und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder Seifersdorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Waldhufen-Vierkirchen übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2014
Az. 1020-01: 65/000-25.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 15./16. November 2013 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird eine (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2014 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2013

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Stadtmitte
– Der Präses –

(L.S.) Albrecht-Christoph S c h e n c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 14. Januar 2014
Az. 2029-5(06/487/02)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer (3.) Kreispfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 15./16. November 2013 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird eine (3.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2014 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2013

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Stadtmitte
– Der Präses –

(L. S.) Albrecht-Christoph S c h e n c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 14. Januar 2014
Az. 2029-5(06/487/02)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Errichtung einer (4.) Kreispfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 15./16. November 2013 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird eine (4.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2014 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2013

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Stadtmitte
– Der Präses –

(L. S.) Albrecht-Christoph S c h e n c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 14. Januar 2014
Az. 2029-5(06/487/02)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

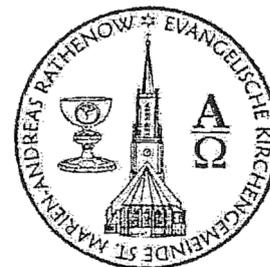
Konsistorium
Az.: 1252-03:80/067-67.01

Berlin, den 30. Januar 2014

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen Kreuz, Kreis und Stern eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. MARIEN - ANDREAS RATHENOW“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN - ANDREAS RATHENOW“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Markus, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit dem Beizeichen römisch „V“ und der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. MARKUS“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **In der Gefängnisseelsorge im Land Berlin** ist ab 1. März 2014 die (1.) landeskirchliche Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst ist in der Justizvollzugsanstalt Tegel vorgesehen.

Die JVA Tegel verfügt über 940 Haftplätze für den geschlossenen Männervollzug mit dem Schwerpunkt Vollzug von Freiheitsstrafen und Unterbringung von Sicherungsverwahrten. Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers sind viele Einzelgespräche, lebensnahe Gottesdienste mit Kirchencafé, Bibel-, Gesprächsgruppen und kirchliche Freizeitangebote (Sport, Spiel etc.).

Die seelsorgerliche Verschwiegenheit prägt das Vertrauen der Gefangenen zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, von der oder dem erwartet wird:

- seelsorgerliche Kompetenz im Umgang mit Männern im Strafvollzug und ihren Angehörigen,
- Freude, Theologie alltagsnah auszulegen,
- sensible und einfühlsame Kommunikationsfähigkeit,
- Selbstwahrnehmung in Nähe und Distanz, Rollenklarheit,
- seelsorgerliche Freundlichkeit für alle, die in der JVA arbeiten,
- ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger,
- Einbindung von Ehrenamtlichen,
- Freude an der Konventsarbeit,
- Berufserfahrung einschließlich pfarramtlicher Verwaltungsaufgaben.

Eine seelsorgerliche Qualifikation (KSA) ist erwünscht, die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Weiterbildung für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten (sechsmal eine Woche in zwei Jahren im Bereich der EKD) sowie an Supervisionen wird vorausgesetzt.

Zu Beginn des Dienstes steht eine Einführungs- und Hospitationsphase.

Die regelmäßige Teilnahme am Konvent und der Jahresrüste der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger der EKBO ist verpflichtend.

Die Fachberatung geschieht durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge, die Dienstaufsicht liegt im Konsistorium (Spezialseelsorge).

Neben der zu besetzenden Stelle gibt es in der JVA Tegel eine weitere landeskirchliche Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang.

Auskünfte erteilen Landespfarrer Martin Groß, Telefon: 03 55/488-83 56, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/2 43 44-286.

Bewerbungen werden bis zum 24. März 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potsdam-Erlöser, Kirchenkreis Potsdam**, ist ab 1. Juni 2014 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Potsdam-Erlöser besteht aus den Kirchengemeinden Erlöser, Heilig Kreuz und Geltow mit insgesamt 3.155 Gemeindegliedern und drei Predigtstätten.

Der Dienstsitz ist an der Erlöserkirche.

Die Heilig-Kreuz-Gemeinde und die Erlösergemeinde führen seit einiger Zeit Vereinigungsgespräche.

Es ist eine zweite Pfarrstelle vorhanden, die demnächst durch das Konsistorium neu besetzt wird.

Der Pfarrsprengel Potsdam-Erlöser umfasst die Brandenburger Vorstadt direkt am Weltkulturerbe Schloss und Park Sanssouci und die Schwielowsee – Gemeinde Geltow am westlichen Rand der Stadt.

Das Wohnviertel rund um die Erlöserkirche gilt als eines der kinderreichsten Stadtviertel Deutschlands.

Der Pfarrsprengel ist Träger von zwei Kindergärten mit insgesamt ca. 120 Plätzen und 15 Mitarbeiterinnen.

Angrenzend an das Kirchengelände der Erlöserkirche liegt das Evangelische Seniorenzentrum Hasenheyer-Stift mit engen Kontakten zur Gemeinde.

Geltow gehört zum Landkreis Potsdam-Mittelmark und ist als „Speckgürtelgemeinde“ in den letzten Jahren um über 50 % gewachsen.

Kirchenmusik auf hohem Niveau hat im Pfarrsprengel eine lange Tradition, mehr als 250 Sängerinnen und Sänger im Alter von 5–80 Jahren treffen sich hier regelmäßig in verschiedenen Chören. Die Musik an der Erlöserkirche wird von einem Verein getragen. In Geltow befindet sich ein Posaunenchor im Aufbau.

Sechs hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlich großen Anstellungsverhältnissen und eine Vielzahl von engagierten Ehrenamtlichen freuen sich auf eine zukünftige Zusammenarbeit.

Der Sprengel wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der über Erfahrung in der Leitung und Geschäftsführung einer Gemeinde verfügt und alle nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die Gemeinde theologisch, seelsorgerlich, in praktischen und finanziellen Fragen zu führen und die oder der

- mit Freude Gottesdienste feiert und gern predigt,
- offen auf Menschen zugeht und sie zur Teilnahme am Gemeindeleben ermuntert,
- Angebote für junge Familien entwickelt,
- die Konfirmandenarbeit/Junge Gemeinde gestaltet,
- dabei die ältere Generation im Blick behält,
- Kirchenmusik unterstützt und fördert,
- gern mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gemeinsam arbeitet,
- und die Zusammenarbeit mit den anderen Innenstadtgemeinden und dem Stadtkirchenpfarramt vorantreibt.

Die große Dienstwohnung im Pfarrhaus der Erlöserkirchengemeinde mit kleinem Garten steht, wegen erforderlicher Sanierungs- und Renovierungsarbeiten, voraussichtlich erst ab 1. November 2014 zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindevorstandes der Erlöserkirchengemeinde, Hans-Martin Meckel, Telefon: 03 31/9 79 11 14, oder der Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 03 31/90 11 69.

Bewerbungen werden bis zum 24. März 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Luisen-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf**, ist zum 1. August 2014 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste an der Evangelischen Schule Charlottenburg mit weiteren 50 % Dienstumfang zunächst für die Dauer von 6 Jahren.

Im Bereich Alt-Lietzow der Evangelischen Luisen-Kirchengemeinde ist in den zurückliegenden Jahren eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schule Charlottenburg entstanden. Die Schule nutzt das Gemeindehaus seit 2005 für ihre Ganztagsbetreuung. Diese Zusammenarbeit soll weiter ausgebaut werden. Dazu sucht die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit entsprechenden theologischen und (religions-)pädagogischen Kompetenzen und dem Interesse, die beiden Welten „Gemeinde“ und „Schule“ an diesem Standort im Evangelischen Kirchenkreis

Charlottenburg-Wilmersdorf enger auf einander zu beziehen. Die Gemeinde ist bereit, dazu den Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft am Standort Alt-Lietzow neu auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien auszurichten.

Von der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird die Mitarbeit in den Grundaufgaben pfarramtlicher Tätigkeit in der Luisengemeinde (zwei Gottesdienste im Monat, Kasualien) und den Aufbau eines neuen Schwerpunktes der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Standort Alt-Lietzow in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schule Charlottenburg erwartet. In Schule und Hort wird es zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören, etwa acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, Schulseelsorge anzubieten sowie religionspädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Unterrichtende, Erzieherinnen und Erzieher zu machen. Der Schwerpunkt wird dabei voraussichtlich in den Klassenstufen 5 bis 10 liegen. Ein genaues Konzept soll gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer entwickelt werden.

Informationen über die Luisen-Kirchengemeinde sind unter www.luisenkirche.de abrufbar; Informationen über die Evangelische Schule Charlottenburg unter www.ev-schule-charlottenburg.de.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Für Auskünfte stehen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Dr. Hartmut Meyer, Telefon: 030/3 04 35 52, die Pfarrer der Luisen-Kirchengemeinde, Telefon Küsterei: 030/3 41 90 61, die Leiterin der Evangelischen Schule Charlottenburg, Christiane Kleß, Telefon: 030/3 43 57 16 10, sowie Superintendent Carsten Bolz, Telefon: 030/8 73 04 78, zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 24. März 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose und Land, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist ab sofort durch den Gemeindekirchenrat wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Lieberose und Land hat Gott mit landschaftlicher Schönheit und freundlichen, offenen Menschen gesegnet und mit Herausforderungen ausgestattet. Sie liegt in einer strukturschwachen Region Brandenburgs. Die Autobahn wird nach 40 Minuten Fahrzeit aus Lieberose erreicht. Ein weiterer Rückgang der Bevölkerung ist abzusehen, von der die Kirchengemeinde mit betroffen ist. Zurzeit hat die Gemeinde 750 Gemeindeglieder.

Es gibt 7 Kirchen, eine Kapelle und weitere 3 Gottesdienstorte für 17 Dörfer und Lieberose. In Lieberose steht eine zweite Kirche, die als Ruine auf Projektideen wartet.

Die Kirchengemeinde liegt in drei Landkreisen und 3 Kommunen.

Aus der deutschen Geschichte hat die Kirchengemeinde eine besondere Aufgabe: die Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit für das ehemalige KZ-Außenlager Lieberose und das ehemalige Internierungslager Jamlitz, welche durch das Land Brandenburg, Spenden, ehrenamtliche und projektfinanzierte Tätigkeit unterstützt wird.

Der Gemeindekirchenrat möchte mit dieser Situation und Entwicklung konstruktiv und ehrlich umgehen und ist bereits dabei, Veränderungen in der Gemeindegemeinschaft zu entscheiden.

Er sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der diesen Prozess geistlich und seelsorgerlich begleitet und ihre oder seine Hoffnung nicht an Sicherheiten und hohen Zahlen, sondern im Himmel festmacht. Wegen der oben beschriebenen Struktur sind gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten wichtig.

In Lieberose steht eine geräumige Dienstwohnung mit Garten zur Verfügung, im Erdgeschoss befinden sich die Gemeinderäume und das Pfarrbüro.

Weitere Informationen sind beim stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates, Herr Manfred Peschel, Telefon: 03 36 71/ 3 05 50, und im Gemeindebüro bei Frau Dahlitz, Markt 19, 15868 Lieberose, Telefon: 03 36 71/21 40 zu erhalten.

Bewerbungen werden bis zum 24. März 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2016 und 2017

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Jahre 2016 und 2017 bis zum 30. Juni 2014 einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- eine ausführliche Begründung; diese hat die zukünftige Bedeutung des Arbeitsbereichs bzw. des Projekts darzulegen (s. Entschließung des Rates der EKD vom Juli 2004*),
- ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern eine Kollekte gewährt wurde),
- eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereichs inkl. einer Offenlegung der bestehenden Rücklagen,
- eine ordentliche Kollektenempfehlung.

Anträge, die nach dem Stichtag und/oder ohne die oben genannten Unterlagen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Geschäftsstelle der Landessynode
Kollektenausschuss
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).

*Beschluss des Rates der EKD vom Juli 2004:

Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aufgabe ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziellen Unterstützung durch die EKD muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland von herausragender Bedeutung sei, diese Aufgabe fortzusetzen. Was würde der evangelischen Kirche fehlen, wenn es diese Aufgabe nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKD zu einer generellen Überprüfung der Aufgaben und Unterstützungen.

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Porto / Portugal	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Mallorca / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Fuerteventura / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Gran Canaria / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Lanzarote / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Teneriffa-Nord / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Montebello/Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Bilbao / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2014 – 31.10.2014
Rhodos / Griechenland	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Kreta / Griechenland	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Malta	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Alanya / Türkei	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Heviz / Ungarn	vom 01.02.2015 – 31.12.2015
Belgrad / Serbien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Sofia / Bulgarien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Amman / Jordanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Lemesos / Zypern	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Hurghada / Ägypten	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 oder früher, ab 01.04./01.05.14
Pattaya/ Thailand	vom 01.09.2014 – 30.06.2015

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 05 11/27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Telefon: 05 11/27 96-127) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der Kennziffer 2057 unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 05 11/27 96-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für den Monat Juli 2014 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 25. August für zwei bis drei Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Der/die Pastor/in sollte sich möglichst noch im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit hier vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen großen Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden auch unterschiedliche Wattwanderungen angeboten. Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Kurprediger, der Kurpredigerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden, gern auch für Kinder.

Wenn wir Ihr Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit geweckt haben, dann setzen Sie sich bitte mit uns telefonisch unter 04426-228 oder per E-Mail an sabine.kullik@kirche-oldenburg.de in Verbindung, damit wir den genauen Zeitraum absprechen können. Auch stehen wir Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche schicken Sie dann bitte bis zum 28.03.2014 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1 – Referat Gemeindedienst, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Telefon: 04 41/7701.474; E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.
Kontakt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen,
Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,
Telefon: 0 44 26/228, Fax: 0 44 26/13 03,
E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de